

Die Funktion des Experten

Ein versierter Sparringspartner

Die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge sind wesentliche Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat. Die Nichtbefolgung kann zu Spannungen zwischen Experten und Stiftungsrat führen. Die Anforderungen an die Experten und deren Ausbildung verändern sich.

IN KÜRZE

Die Funktion des Experten für berufliche Vorsorge geht oft über die im Gesetz definierten Kernaufgaben hinaus. Der Experte ist auch Sparringspartner des Stiftungsrats.

Jede Pensionskasse in der Schweiz hat von Gesetzes wegen einen Experten für berufliche Vorsorge. Dieser erfüllt die ihm vom Gesetz zugeschriebenen Aufgaben als Teil der umfangreichen Kontrollpyramide der 2. Säule. Neben diesen gesetzlichen Aufgaben nimmt ein Experte für die Pensionskassen je nach Organisationsform und Grösse oft vielfältige weitergehende Aufgaben wahr.

Gesetzliche Aufgaben des Experten

Das BVG überträgt dem Experten für berufliche Vorsorge primär eine Kontrollfunktion im Rahmen der Überwachung der Pensionskassen. Gemäss Artikel 52e BVG prüft der Experte periodisch, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, und ob die versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen sowie die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Diese beiden Funktionen führt der Experte für berufliche Vorsorge seit Inkrafttreten des BVG aus. Bei Unterdeckung hat der Experte gemäss Art. 41a BVV 2 seit 2005 besondere Aufgaben wie die Erstellung eines jährlichen versicherungstechnischen Berichts.

Mit der Strukturreform wurden dem Experten weitere gesetzliche Aufgaben explizit zugewiesen. Gemäss Art. 52e Abs. 2 BVG unterbreitet der Experte der Vorsorgeeinrichtung Empfehlungen über den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen sowie zu den Massnahmen, die im Fall einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Weitere Tätigkeiten des Experten

Im Rahmen seiner Tätigkeit für Pensionskassen fungiert der Experte für berufliche Vorsorge zudem als Fachspezialist in vielfältigen Bereichen. Bei Teilli-

quidationen und Fusionen nimmt er gemäss Art. 92 FusG bei der Prüfung des Fusionsvertrags wiederum eine gesetzliche Funktion wahr. Bei der Ausgestaltung von Vorsorgeplänen und bei der konkreten Umsetzung von Planänderungen, wenn zum Beispiel der Umwandlungssatz angepasst wird, macht er oft komplexe Berechnungen. Weitere Tätigkeitsfelder des Experten sind die Evaluation und Errichtung von passenden Rückdeckungen gemäss Art. 67 BVG in Verbindung mit Art. 43 BVV 2. Schliesslich wirkt der Experte oft auch bei der Ausbildung der Stiftungsräte mit.

Der Experte als Führungskraft

Die obige, nicht vollständige Aufzählung der Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge zeigt, dass dieser je nach Ausgestaltung und Organisation einer Pensionskasse eine wichtige Rolle einnehmen sollte. Er ist, gerade bei eher kleineren Pensionskassen, zusammen mit den Personen der Geschäftsführung die Fachperson für die Unterstützung des Stiftungsrats. Es ist für Stiftungsräte auch aus Verantwortungsüberlegungen heraus nicht immer einfach, Entscheidungen gegen die Empfehlungen des Experten zu treffen. Der Stiftungsrat trägt grundsätzlich die Gesamtverantwortung für die Führung einer Pensionskasse. Auf der anderen Seite wird gerade dadurch die Verantwortung des Experten (und somit auch seine Stellung) in den Vordergrund gerückt. Stützt sich der Stiftungsrat bei seinen Entscheiden auf die Expertisen und Empfehlungen des Experten, wird dieser in die Verantwortung eingebunden.

Bei grossen Pensionskassen mit eigenen Fachspezialisten nimmt der Experte für berufliche Vorsorge hauptsächlich die gesetzlich verankerten Kontrollaufgaben

Matthias Wiedmer

Dr. rer. nat.,
Pensionskassen-Experte
SKPE, Partner, Libera AG


Jürg Walter

dipl. Math. ETH,
Pensionskassen-Experte
SKPE, Managing Director,
Libera AG



wahr und ist als Sparringspartner für die künftige Entwicklung der Pensionskasse gefragt.

Problematik bei Empfehlungen

Die Situation kann für den Experten schwieriger werden, wenn seine Empfehlungen nicht befolgt werden. Das Entscheidungsdiagramm veranschaulicht dies am Beispiel einer Empfehlung für die Reduktion des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes (siehe Kasten «Empfehlungen des Experten» unten links).

Entwicklung der Expertentätigkeit

Die Funktion des Experten für berufliche Vorsorge ist seit Inkrafttreten des BVG 1985 gesetzlich verankert. Allerdings gab es bereits vor 1985 Experten, die für die Pensionskassen tätig waren. Die damals weit verbreiteten komplexen Leistungsprimatspläne und die noch in den Kinderschuhen steckende Informatik stärkten die Position des Experten als oft einzige Fachperson bei der Unterstützung der Pensionskassen.

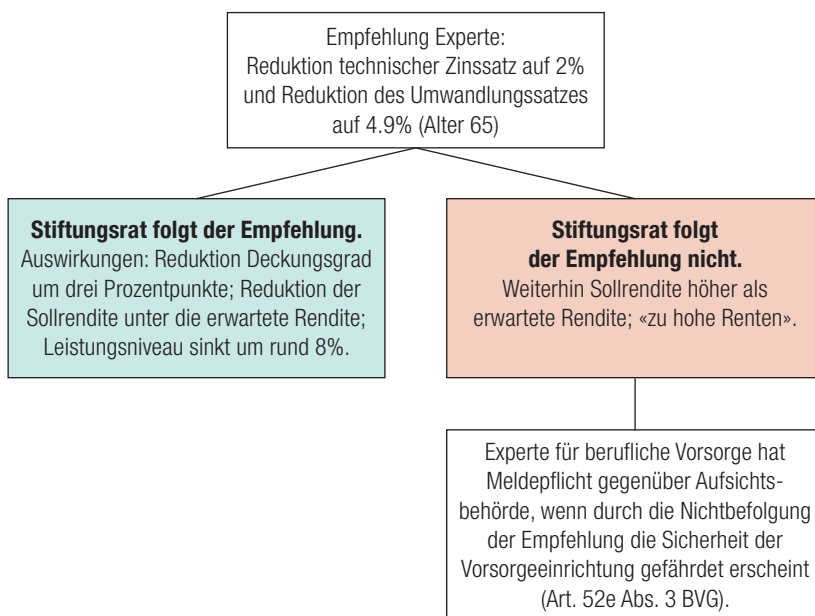
Mit Inkrafttreten des BVG wurden die Funktion des Experten und seine Aufgaben gesetzlich verankert. Heute muss der Experte neben den gesetzlichen Regelungen auch die Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten sowie die Weisungen der OAK Berufliche Vorsorge und der Direktaufsichtsbehörden beachten. Der Experte muss zudem umfangreiche Bestimmungen zur Unabhängigkeit (Art. 40 BVV 2) erfüllen und von der OAK BV zugelassen sein. Die fachliche Voraussetzung dazu ist das Eidgenössische Diplom zum Pensionsversicherungs-Experten. Gerade neuere Entwicklungen geben dem Experten eine zunehmende Verantwortung auch auf der Aktivseite einer Pensionskasse. Die Entwicklung der 2. Säule mit ihrer hohen Regelungsichte sowie die geänderten und teilweise erweiterten Aufgaben für die Experten haben Auswirkungen auf seine Ausbildung, die aktuell eine Neustrukturierung erfährt (siehe Kasten «Umbau der Expertenprüfung»).

Erweiterte Aufgaben, neue Ausbildung

Der Experte für berufliche Vorsorge hat eine bedeutungsvolle Funktion. Seine fundierten Empfehlungen bilden die Basis für massgebliche, zukunftsorientierte Entscheidungen des Stiftungsrats insbesondere bezüglich der langfristigen finanziellen Entwicklung einer Pensionskasse. Dadurch steigen die Verantwortung des Experten, aber auch die Anforderungen an ihn. Der Stiftungsrat erwartet als Entscheidungsgrundlagen begründete, objektive und nachvollziehbare Aussagen, die transparent dargestellt sowie verständlich erläutert werden.

Aus unserer jahrelangen Erfahrung können wir festhalten, dass wir die Zusammenarbeit zwischen Stiftungsrat und Experte in aller Regel als vertrauensvoll und professionell erleben. **I**

Empfehlungen des Experten – die Optionen des Stiftungsrats



Eine typische Situation: Der Experte empfiehlt die Reduktion des technischen Zinssatzes auf 2 Prozent und ebenso die gleichzeitige Reduktion des Umwandlungssatzes auf den versicherungstechnischen Wert von 4.9 Prozent (Alter 65). Er begründet dies sachlich. Der Stiftungsrat kann ähnlich gute Gründe für die Nichtbefolgung der Empfehlung ins Feld führen. Was ist zu tun? Der Experte hat eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn durch die Nichtbefolgung der Empfehlung die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet erscheint. Im Übrigen ist streng genommen nur die Empfehlung zur Reduktion des technischen Zinssatzes «eine Empfehlung des Experten» nach Gesetz (Art. 52e Abs. 2 BVG). Die Nichtbefolgung dieser Empfehlung hat «nur» Auswirkungen auf die Bilanzdarstellung und kann die Sicherheit einer Vorsorgeeinrichtung eigentlich nicht gefährden. Was die Sicherheit hingegen mindestens langfristig gefährden kann, ist die Auszahlung zu hoher Renten aufgrund eines zu hohen Umwandlungssatzes.

Umbau der Expertenprüfung

Die Ausbildung zum Pensionsversicherungs-Experten wird derzeit erstmals seit 2001 komplett überarbeitet.* Dabei werden neue Reglemente für die höhere Fachprüfung erarbeitet. Ab 2019 wird der Titel «Experte/Expertin für berufliche Vorsorge mit eidgenössischem Diplom (EBV)» lauten. Die bisherigen Diplome und Titel ändern nicht.

Aktuelle Ausbildung

- Vorprüfung Teil A:
Versicherungsmathematik
- Vorprüfung Teil B:
Rechts- und Sozialversicherungskunde
- Teil C: Hauptprüfung – Praktische Fragen, zur Ausbildung in den einzelnen Teilbereichen gehören 7 bis 9 Kurstage, bei denen die einzelnen Stoffgebiete übersichtsmässig vermittelt werden
- Prüfungen: je schriftlich und mündlich in den Vorprüfungen A und B
- Praxisorientierte Schlussprüfung (Diplomarbeit, schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung)

Per 1. Januar 2019 geplante neue Ausbildung

- 8 Module mit einzelnen Teilprüfungen für die Zulassung zur Hauptprüfung
- Neue Hauptprüfung: Diplomarbeit mit Kolloquium und Bearbeitung einer Fallstudie

* Die Reform ist noch nicht definitiv verabschiedet. Den Stand der Arbeiten und alle Infos zur Expertenprüfung finden Sie auf der Website der neuen Prüfungskommission EBV (<http://www.expertebv.ch>).